

STADT TANGERMÜNDE

Bürgermeister



Beschlussvorlage BV 0601-22
öffentlich

Datum: 27.06.2022
Amt: Amt für Finanzen/
Investitionen

Betreff

Widmung des Flurstückes 8/3 der Flur 5 in der Gemarkung Storkau (Weg)

Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Ortschaftsrat Storkau (Elbe)	05.07.2022	
Ausschuss für Bau, Umwelt und Verkehr	07.07.2022	
Hauptausschuss	13.07.2022	
Stadtrat	20.07.2022	

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt, das Flurstück 8/3 der Flur 5 in der Gemarkung Storkau (Weg) dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

Der Stadtrat ermächtigt den Bürgermeister, die entsprechende Widmungsverfügung zu erlassen.

Pyrdok

Beratungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

TOP:

Beschlussvorschlag wurde
angenommen:

Beschlussvorschlag wurde
abgelehnt:

Einstimmig

Stimmenmehrheit

Ja

Nein

Enthaltung

Beschluss-Nummer:

Anlagen

Entwurf der Widmungsverfügung

Begründung zur Beschlussvorlage BV 0601-22 Widmung des Flurstückes 8/3 der Flur 5 in der Gemarkung Storkau (Weg)

I Allgemeines

Grundsätzlich erhält eine Straße nur durch Widmung die Eigenschaft einer öffentlichen Sache. Gemäß § 6 StrG LSA ist die Widmung eine Allgemeinverfügung, durch die Straßen, Wege und Plätze die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhalten. Sie ist mit Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekannt zu machen und wird frühestens im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Die Zuständigkeit ergibt sich aus § 46 StrG LSA, nach welchem sich die Widmung aus dem eigenen Wirkungsbereich ergibt und somit die Zuständigkeit lt. § 5 KVG LSA dem Gemeinderat obliegt.

II Inhalt dieser Erteilung der Widmungsbefugnis

Die Allgemeinverfügung wird keine Widmungsbeschränkung enthalten, da aus straßenrechtlicher Sicht keine notwendig sind. Aus verkehrsrechtlicher Sicht können, unabhängig von der Widmung, Einschränkungen z.B. in Form von Straßenverkehrsschildern erfolgen.

Diese Verbindung zwischen dem Brunnenweg und der Kreisstraße 1036 wird als "sonstige öffentliche Straße" lt. § 3 (1) Nr.4 StrG gewidmet.

III Begründung

Im Zusammenhang mit dem Errichten von Windkraftanlagen in der Gemarkung Arneburg und Hassel ist der Investor verpflichtet, Ersatzbepflanzungen vorzunehmen. Der Grundstückseigentümer des Flurstückes 24/5 der Flur 5 in der Gemarkung Storkau ist bereit, einen Teil seines Flurstückes zur Verfügung zu stellen. Es ist beabsichtigt, als Ersatzmaßnahme eine Streuobstwiese anzulegen. Aufgrund des hohen Investitionsvolumens des Gesamtvorhabens (Errichtung der Windräder und Ersatzbepflanzung), ist es erforderlich für das Pflegen der Wiese, eine dauerhafte Zuwegung zu schaffen. Derzeit erfolgt die Zuwegung über das städtische Flurstück 8/3 der Flur 5. Da dieser Weg nicht gewidmet ist, kann eine dauerhafte Nutzung nicht gewährleistet werden. Aus diesem Grund wird empfohlen diesen Weg zu widmen.

IV Lageplan



© GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2022, G01-5010849-2014-5

Anja Hünemörder
SG Investitionen/Liegenschaften